
Gemeinde Stegen



Ökokonto

Freiburg, 30.08.2023



Gemeinde Stegen, Ökokonto

Projektleitung und –bearbeitung:
Alexandra Nothstein
M.Sc. Umweltwissenschaften

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdlb
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	1
2	Allgemeine Grundlagen	1
2.1	Was ist ein Ökokonto?	1
2.2	Verfahrensablauf.....	4
2.3	Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen und Kostenerstattungssatzung	5
3	Kontoführung	6
4	Planungsgrundlagen	7
5	Maßnahmensteckbriefe	8
5.1	Waldmaßnahmen.....	8
5.1.1	Waldrefugien (W)	8
5.1.2	Waldrandentwicklung	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Verfahrensablauf	2
Abbildung 2:	Übersicht anrechenbare Kosten.....	5
Abbildung 7:	Lebensraum Wald; FVA BW, 1996	11

1 Anlass

Anlass

Die Gemeinde Stegen hat das Ziel ein Ökokonto einzurichten. Dieses dient dazu, wünschenswerte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen, diese dann auf ein Ökokonto einzuzahlen, um sie bei Eingriffen im Außenbereich und der Aufstellung von Bebauungsplänen als Ausgleichsmaßnahmen abzubuchen und nach Durchführung der Eingriffe zu refinanzieren.

Somit können zum einen großflächigere Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt werden und gleichzeitig Planungsprozesse beschleunigt werden, da die Suche nach Ausgleichsflächen entfällt.

Die Gemeinde Stegen plant in nächster Zeit keine größeren Eingriffe (Neubaugebiet, ...), dennoch können zu einem späteren Zeitpunkt die generierten Punkte abgebucht werden. Daher werden erst einmal alle Ökopunkte in das naturschutzrechtliche Ökokonto eingebucht. Eine Umbuchung in das baurechtliche Ökokonto ist jederzeit möglich.

2 Allgemeine Grundlagen

2.1 Was ist ein Ökokonto?

Zielsetzung

Auf Grundlage der 1998 in das BauGB eingeführten §§ 1a, 135 a-c und 200a können Städte und Gemeinden vorzeitig für durch Bauleitpläne initiierte Eingriffe Ausgleichsmaßnahmen durchführen, diese zu einem späteren Zeitpunkt den neuen Baugebieten zuordnen und durch die Vorhabensträger (Bauherren) finanzieren lassen.

Das Ökokonto verbessert die Chancen für eine verträgliche gemeinsame Entwicklung von Siedlung und Landschaft und erleichtert die eigenverantwortliche Umsetzung einer kommunalen Naturschutzkonzeption. Die Grundidee des Ökokontos ist es, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen eines räumlichen Gesamtkonzeptes zu planen und abschnittsweise zu verwirklichen.

Vorteile

Bei Baumaßnahmen im Außenbereich und bei Bebauungsplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich bringen, ist die Kommune verpflichtet, Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren. Damit nicht bei jedem Eingriff im Außenbereich bzw. der Aufstellung jedes Bebauungsplanes ad hoc eine Ausgleichsmaßnahme gefunden werden muss, ist es einfacher, auf ein bereits bestehendes Guthaben im Ökokonto zurückzugreifen und bereits durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen abzubuchen.

Dies ist der eigentliche Sinn des Ökokontos. Die Ausgleichsverpflichtung bei Eingriffen besteht unabhängig von der Einrichtung eines Ökokontos. Das Ökokonto dient lediglich dazu, dieser Ausgleichsverpflichtung leichter und rascher nachzukommen.

Folgende Vorteile bietet das Ökokonto der Gemeinde:

- Stärkung des Handlungsspielraums der Gemeinde
- Frühzeitige Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen
- Entschärfung von Nutzungskonflikten
- Entlastung der Bebauungsplanung
- Verfahrensbeschleunigung
- Kostenvorteile beim Erwerb von Ausgleichsflächen
- Vorteile vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ("ökologische Verzinsung")

Maßnahmenträger an einen Eingriffsverursacher verkauft werden. Das Führen der handelbaren Ökokonten, das Antragsverfahren und Vorschriften zur Bewertung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen werden durch die am 1. April 2011 in Kraft getretene Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes geregelt.

[Die ÖKVO gilt nicht für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Bebauungsplänen, die sich weiterhin nach dem BauGB richten.]

Im Gegensatz zum baurechtlichen / kommunalen Ökokonto wird ein naturschutzrechtliches Ökokonto nicht von einer Gemeinde, sondern als elektronisches Verzeichnis bei der Unteren Naturschutzbehörde geführt. Es umfasst dementsprechend nicht nur gemeindeeigene bzw. öffentliche Flächen, sondern auch private Flächen anderer Maßnahmenträger. Ein Maßnahmenträger kann seine bevorrateten Maßnahmen entweder zum Ausgleich für von ihm selbst verursachte Eingriffe verwenden oder sie an einen anderen Eingriffsverursacher verkaufen. Daher wird das naturschutzrechtliche Ökokonto auch *handelbares Ökokonto* genannt. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Unterschiede der beiden Ökokonten.

Das in den folgenden Kapiteln erarbeitete Ausgleichsflächenkonzept sowie die Hinweise zur Kontoführung beziehen sich auf beide genannten Ökokonten.

Das baurechtliche Ökokonto
(wird nicht erstellt)

Die Gemeinde Stegen erstellt erstmal kein Ökokonto nach dem Baugesetzbuch. Mit den in das BauGB eingeführten §§ 1a Abs. 3, 135 a-c und 200a i.V.m. § 18 BNatSchG ist die rechtliche Grundlage für die vorzeitige Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die Zuordnung zu den Eingriffsflächen eines Bebauungsplangebietes und für die Refinanzierung geschaffen.

Es geht dabei ausschließlich um die Anwendung des Ökokontos in der Bauleitplanung, d.h. um die Anwendung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Es ist jederzeit möglich Maßnahmen oder einzelne Ökopunkte vom naturschutzrechtlichen in das baurechtliche Ökokonto umzubuchen.

	Baurechtliches (kommunales) Ökokonto	Naturschutzrechtliches Ökokonto
Rechtsgrundlage	§ 135a Abs. 2 BauGB	§ 16 BNatSchG, § 22 NatSchG, ÖKVO und KompVzVO
Geltungsbereich	Bebauungspläne, Ergänzungssatzungen nach § 34 (4) BauGB (mit geplanten Eingriffen)	Eingriffe (auch baurechtliche Vorhaben) im Außenbereich, Planfeststellungsersetzende Bebauungspläne
Mögliche Maßnahmen	Breites Spektrum möglicher Maßnahmen; Bedingung: ökologische Aufwertung	Abschließend definiertes Maßnahmenspektrum
Kontoführung	Gemeinde, in frei wählbarer Form Gemeinde entscheidet über die Durchführung und Abbuchung der Maßnahmen	Untere Naturschutzbehörde Antrag durch Maßnahmenträger, UNB erteilt Zustimmungsbescheid (Entscheidung über Umsetzung und Zuordnung liegt bei Maßnahmenträger) Elektronisches Verzeichnis mit verbindlichen, einheitlichen Vordrucken
Form, Verfahren	Die Art der Verfahrensführung basiert auf den Empfehlungen der LUBW Gemeinde entscheidet über die Auswahl des Bewertungsverfahrens	Die Verfahrensführung ist durch die ÖKVO festgelegt. Das Bewertungsverfahren ist verbindlich in der ÖKVO festgelegt.
Räumlicher Bezug von Eingriff und Ausgleich	Die Maßnahme sollte, muss aber nicht in derselben Großlandschaft stattfinden wie der Eingriff	Die Ökokontomaßnahme muss in demselben Naturraum stattfinden wie der Eingriff
Finanzierung	Die Refinanzierung erfolgt auf Basis der entstandenen Kosten	Der Preis für den Kauf einer Ökokontomaßnahme ist frei verhandelbar
Verzinsung	Verzinsung nicht geregelt	Verzinsung d. Ökopunkte (3% p.a. für max.10 Jahre, ohne Zinseszins)

2.2 Verfahrensablauf

<i>Vorgehensweise</i>	Die Gemeinde Stegen führt das Ökokonto, indem sie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege freiwillig durchführt, auf dem Konto bevorrätet (einzahlt) und bei der Durchführung von Eingriffen wieder abbucht.
<i>Ausgleichsflächenkonzept</i>	<p>Grundlage des Ökokontos ist ein Ausgleichsflächenkonzept. Das Ausgleichsflächenkonzept zielt auf eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes in denjenigen Bereichen, die ökologisch gesehen verbesserungsfähig sind.</p> <p>Auf den ausgewählten Flächen sollen nicht beliebige landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden. Die durchzuführenden Maßnahmen sollen geeignet sein, orts- und problembezogen aktuelle Defizite der Landschaft um die Gemeinde Stegen zu beseitigen. Insbesondere sollen auf den zu entwickelnden Maßnahmenflächen die traditionell zum Kulturlandschaftsraum gehörenden Biotope als Lebensstätten der charakteristischen Arten entwickelt werden.</p> <p>In das Ausgleichsflächenkonzept werden nicht diffus verstreut auftretende Einzelflächen aufgenommen, sondern vor allem Flächenkomplexe, die einen sinnvollen räumlich-funktionalen Zusammenhang aufweisen.</p> <p>In einem solchen räumlich-funktionalen Zusammenhang spiegelt sich der Biotopverbundgedanke wider. Dieser lässt sich allerdings im Gebiet der Gemeinde Stegen nicht als durchgehende bandartige Verbundstruktur realisieren. Dies liegt vor allem daran, dass große Teile der Grundstücke Privatpersonen gehören und somit nicht verfügbar sind.</p> <p>Ein großer Teil der Stegener Gemarkung sind Waldflächen. Daher werden die Maßnahmen überwiegend im Wald stattfinden. In der Verbindung mit der Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes ergibt sich durch die ausgewählten Flächen eine trittsteinartige Verbundstruktur im Wald.</p>
<i>Vorhandene Planungen</i>	<p>Als erste Grundlage für ein Ausgleichsmaßnahmenkonzept dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorschläge zu Maßnahmenflächen im Gemeindewald (Hr. Bockstaller, LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Revierförster) • Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW, Datenservice, aufgerufen am 08.04.2022) -> Keine Schutzverantwortung für Arten für Stegen
<i>Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen</i>	<p>Einzelne Maßnahmen des Ausgleichsflächenkonzeptes können und sollen sukzessive umgesetzt werden auf Flurstücken der Gemeinde oder auf Flächen, welche der Gemeinde zum Ankauf zur Verfügung stehen. Sinnvoll ist ein Flächenmanagement, das durch Flächenkauf, Flächentausch und Umlegung mit einem Flächenpool den erforderlichen Handlungsrahmen schafft. Maßnahmenflächen die von Privat bereitgestellt werden, sind auch dann ungeeignet, wenn die ökologische Zweckbindung vertraglich vereinbart wird. Geeignete Biotopentwicklungsmaßnahmen können auch Maßnahmen wie Gewässerrenaturierungen sein, die über Landesprogramme gefördert werden. Allerdings kann nur der entsprechende finanzielle Eigenanteil der Gemeinde für die Ausgleichsmaßnahmen in Anrechnung gebracht werden. Denkbar sind auch Biotopentwicklungsmaßnahmen, die von der Bevölkerung im Rahmen von Agenda 21-Prozessen oder von Naturschutzverbänden umgesetzt werden. Auch hier gilt, dass nur der aus dem kommunalen Haushalt (vor-)finanzierte Anteil als Ausgleichsmaßnahme in Anrechnung gebracht werden kann.</p> <p>Durch die Realisierung einzelner Ausgleichsmaßnahmen wird das Ökokonto gefüllt. Die Aufstellung von (Eingriffs-)Bebauungsplänen führt zu Abbuchungen. Bei einer Refinanzierung sollen die Eingriffsverursacher durch ihre Kostenerstattungsbeträge den kommunalen Haushalt entlasten.</p>
<i>Anrechenbarkeit</i>	Grundsätzlich sind für die Einbuchung in das Ökokonto <u>nur solche Maßnahmen geeignet, bei denen es sich um eine ökologische Aufwertung von Natur und Landschaft handelt.</u> Das inhaltliche Spektrum des Ausgleichsflä-

chenkatasters umfasst alle Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welche die ökologische Verbesserung einer Fläche zum Ziel haben.

Ausgeschlossen sind somit Maßnahmen, die nur dem Erhalt der aktuell hohen ökologischen Wertigkeit einer Fläche dienen. Nicht zulässig sind zudem Umweltschutzmaßnahmen wie der Einsatz regenerativer Energien, umweltfreundliche Verkehrskonzepte oder ressourcenschonende Bauweisen. Diese an sich wünschenswerten Maßnahmen können nicht in ein Ökokonto eingezahlt und auch nicht refinanziert werden.

Bereits durchgeführte Maßnahmen

Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft, welche die Gemeinde Stegen bereits durchgeführt hat, ohne sie auf ein Ökokonto einzubuchen, können unter bestimmten Bedingungen nachträglich in das Ökokonto als Guthaben aufgenommen werden. Anrechenbar sind fachlich geeignete Maßnahmen, die nach dem 01.01.1998 realisiert wurden und nicht dem Ausgleich für Eingriffe an anderer Stelle dienen. Solche Maßnahmen könnten in Absprache mit dem Landratsamt in das Ökokonto eingebucht werden. Geeignet erscheinen die Baumpflanzungen auf dem Friedhof der Gemeinde.

Freiwilligkeit der Maßnahmen

Alle genannten Maßnahmen sind als gutachterliche Vorschläge zu verstehen. Sie sind nur bei Bereitschaft der Planungsbeteiligten (Grundstückseigentümer) durchzuführen. Die Umsetzung dieser Vorschläge wird von der Gemeinde geprüft, mit den Beteiligten abgesprochen und erst bei Zustimmung aller Beteiligten realisiert. Die Gemeinde entscheidet darüber, wann die Maßnahmen im Einzelnen umgesetzt werden.

Plandarstellung

Die Lage der Maßnahmenflächen ist der Übersichtskarte "Maßnahmen" zu entnehmen.

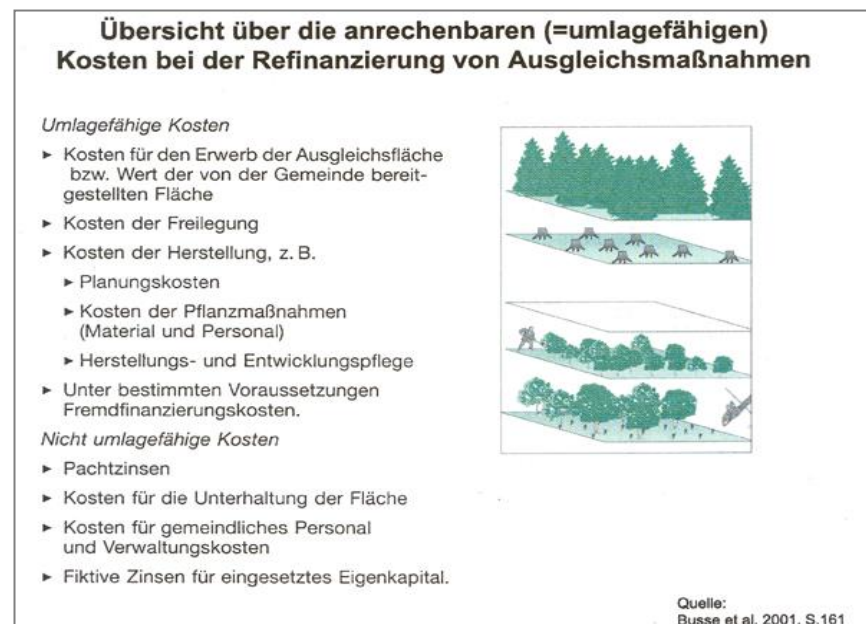
2.3 Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen und Kostenerstattungssatzung

Refinanzierung

Wenn die Ausgleichsmaßnahmen durch Bebauungsplanfestsetzung zugeordnet sind und wenn sie außerhalb der Baugrundstücke liegen (das ist bei Ökokontomaßnahmen der Regelfall), kann die Gemeinde die ihr entstandenen Kosten durch die Bauherren refinanzieren lassen. Grundsätzlich können die aufgewendeten Kosten durch

- einen Bescheid auf Grundlage der Kostenerstattungssatzung
- eine vertragliche Lösung zwischen Gemeinde und Vorhabenträger refinanziert werden.

Abbildung 2: Übersicht anrechenbare Kosten



3 Kontoführung

Kontoführung der Gemeinde Stegen

Damit die Gemeinde eine gute Übersicht über die Maßnahmen hat wurde eine Karte erstellt, in welcher die Maßnahmen lokalisiert werden (s. Anhang). Zusätzlich wird jeder Maßnahme eines der drei folgenden Symbole zugeordnet. Somit ist auf einen Blick erkennbar, wo sich die Maßnahmen befinden und in welchem Umsetzungsschritt sie sich befinden.

Eine ▷Poolmaßnahme wird nach ihrer Durchführung zu einem ▷Guthaben, das Guthaben durch Zuordnung zu einem Eingriff zu einer ▷abgebuchten Ausgleichsmaßnahme. Ebenso können Maßnahmen direkt aus dem Maßnahmenpool als Ausgleichsmaßnahmen abgebucht werden, wenn sie bereits einem Eingriff zugeordnet werden, bevor sie durchgeführt wurden.

Grundsätzlich wird bei der Führung des Ökokontos zwischen drei verschiedenen „Maßnahmenphasen“ unterschieden:

Status von Ökokontomaßnahmen



Poolmaßnahmen: Vorgesehene Naturschutzmaßnahmen auf Flächen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Maßnahmen sind geplant, aber noch nicht umgesetzt.

Die Grundlage des Ökokontos ist zunächst eine Zusammenstellung der Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden können. Dies sind in der Regel Flächen, die bereits im Eigentum der Gemeinde liegen und grundsätzlich für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind. Die Maßnahmen auf diesen Flächen wurden noch *nicht* realisiert, sie bilden den Maßnahmenpool.



Guthaben im Ökokonto: Maßnahmen, die bereits realisiert wurden, die aber noch keinem Eingriff zugeordnet worden sind.

Aus der geplanten Einzelmaßnahme des Ökokontokatasters wird eine umgesetzte Einzelmaßnahme. Sie ändert ihr Aktenzeichen von P zu G, während die Nummer gleich bleibt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird hinsichtlich der erfolgten Aufwertung der Schutzgüter und der entstandenen Kosten beschrieben. Außerdem wird die Anerkennung der Maßnahmen durch das Landratsamt vermerkt. Das Guthaben des Ökokontos bildet die Voraussetzung für die Zuordnung zu Eingriffsvorhaben.



Abgebuchte Ausgleichsmaßnahmen: Maßnahmen, die bereits einem Eingriff als Ausgleich zugeordnet worden sind.

Führung des Ökokontos /Ökokontokataster

Das Ökokonto wird in Form eine Exceltabelle geführt. Enthalten sind alle Daten zu Art, Lage, Umfang, Zustand und Wertigkeit der Maßnahmenflächen. Auch der Aufwertungsumfang (in Ökopunkten), der Status (Pool / Guthaben / abgebucht) und das Gesamtguthaben in Ökopunkten sind vermerkt.

Außerdem werden die Maßnahmen in das öffentlich einsehbare digitale Kompensationsverzeichnis gemäß Kompensationsverzeichnis-Verordnung eingebucht.

4 Planungsgrundlagen

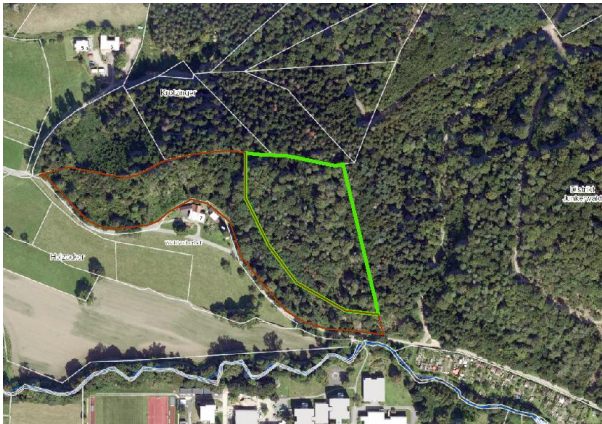
- Räumliche Einordnung* Viele Flächen auf der Gemarkung Stegen sind im Privatbesitz oder im Besitz des Landes oder des Staats. Hier hat die Gemeinde keinen Zugriff. Die Flächensuche beschränkte sich daher auf die Flächen, die sich im Besitz der Gemeinde befinden.
- Alt- und Totholzkonzept* Das Alt- und Totholzkonzept (AuT) beruht auf dem Nutzungsverzicht von kleineren Beständen und Baumgruppen in Wirtschaftswäldern. Die wesentlichen Schutzelemente werden als Waldrefugien (Waldbestände), Habitatbaumgruppen (Gruppen von ca. 15 Bäumen) und besonders geschützte Einzelbäume bezeichnet. Die Waldrefugien bleiben dauerhaft bestehen und sind ihrer natürlichen Entwicklung überlassen. Die Habitatbaumgruppen werden nach ihrer Alterung und der anschließenden Zersetzung des entstehenden Totholzes an anderen Stellen neu ausgewiesen („dynamisches Modell“). Durch die Kombination unterschiedlich großer Flächen und Gruppen entstehen auf der ganzen Waldfläche verteilt Inseln mit alten und absterbenden Bäumen, seltenen Einzelbaumstrukturen (sogenannten Baummikrohabitaten) und erhöhten Mengen an stehendem und liegendem Totholz (FVA, 2022).
- AuT und Ökokonto* Die Ausweisung der Waldrefugien im Zuge der Umsetzung des AuTs ist Ökokontofähig. Jedoch nur, wenn auch die anderen beiden Elemente des AuTs (Habitatbaumgruppen und Einzelbäume) umgesetzt werden. In der Gemeinde Stegen soll dies alles gemeinsam eingeführt werden. Die festgelegten Waldrefugien werden im Zuge der Forsteinrichtung 2032 gesichert und die anderen Elemente sukzessive eingeführt.

5 Maßnahmensteckbriefe

5.1 Waldmaßnahmen

5.1.1 Waldrefugien (W)

5.1.1.1 Maßnahme Nr. W1 „Waldrefugium nördlich Waldweberhof“



Lage: Nördlich von Stegen

Gemarkung: Stegen

Eigentum: Gemeinde Stegen

Flurstück Nr. 147/1

Fläche: 1,61 ha

<i>Ausgangszustand</i>	Laub-Mischwald, mit einigen durch Sturm gefallen und im Wald belassenen Eschen. Bereits einige Bäume mit Habitatpotenzial. Neben der Roteiche sind v.a. Tanne und Buche vorhanden. Die Buche ist hierbei häufig abgängig. In der Naturverjüngung sind v.a. die genannten Baumarten vorhanden. Am südlichen Rand der Fläche wurden v.a. Elsbeeren und Kirschen gepflanzt.
<i>Entwicklungsziel</i>	Aufwertung durch die Ausweisung als Waldrefugium. Durch zunehmendes Alter und Strukturvielfalt ergeben sich positive Wirkungen auf den Artenschutz (u.a. Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer).
<i>Beschreibung der Maßnahme</i>	Ausscheidung standortgerechter Altbaumbestände aus der forstlichen Bewirtschaftung. Herausnahme aus der Nutzung. Belassen des bestehenden Altbestandes über die Zeit der Hiebreife hinaus.
<i>Status der Maßnahme</i>	Die Ausweisung des Waldrefugiums erfolgt im Herbst 2022.
<i>Pflege / Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes</i>	Pflegemaßnahmen / Weitere Eingriffe sind nicht erforderlich.
<i>Aufwertungsumfang</i>	Die Aufwertung erfolgt gemäß Ökokontoverordnung pauschal mit 4 ÖP /m ² . Bei einer Gesamtfläche von 16.072 m ² ergibt sich somit eine Aufwertung um folgende Ökopunktezahl: ▷ 64.288 Ökopunkte (ohne Verzinsung)
<i>Bemerkung</i>	

Stand: 29.07.2022

5.1.1.2 Maßnahme Nr. W2 „Waldrefugium Buchbühl“



Lage: Nördlich von Stegen

Gemarkung: Stegen

Eigentum: Gemeinde Stegen

Flurstück Nr. 147/1

Fläche: 3,01ha

<i>Ausgangszustand</i>	Standortgerechter Laub-Mischwald, mit Altbestand und mit einigen durch Sturm gefallen und im Wald belassenen Altbäumen (v.a, Buchen). Es kommt viel Naturverjüngung mit Buche auf. Bereits einige Bäume mit Habitatpotenzial vorhanden.
<i>Entwicklungsziel</i>	Aufwertung durch die Ausweisung als Waldrefugium. Durch zunehmendes Alter und Strukturvielfalt ergeben sich positive Wirkungen auf den Artenschutz (u.a. Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer).
<i>Beschreibung der Maßnahme</i>	Ausscheidung standortgerechter Altbaubestände aus der forstlichen Bewirtschaftung. Herausnahme aus der Nutzung. Belassen des bestehenden Altbestandes über die Zeit der Hiebreife hinaus.
<i>Status der Maßnahme</i>	Die Ausweisung des Waldrefugiums erfolgt im Herbst 2022.
<i>Pflege / Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes</i>	Pflegemaßnahmen / Weitere Eingriffe sind nicht erforderlich.
<i>Aufwertungsumfang</i>	Die Aufwertung erfolgt gemäß Ökokontoverordnung pauschal mit 4 ÖP /m ² . Bei einer Gesamtfläche von 30.149 m ² ergibt sich somit eine Aufwertung um folgende Ökopunktezahl: ▷ 120.596 Ökopunkte (ohne Verzinsung)
<i>Bemerkung</i>	

Stand: 27.03.2023

5.1.1.3 Maßnahme Nr. W3 „Waldrefugium Salzberg“



Lage: Nördlich vom Ortsteil Eschbach
 Eigentum: Gemeinde Stegen

Gemarkung: Stegen (Eschbach)
 Flurstück Nr. 140

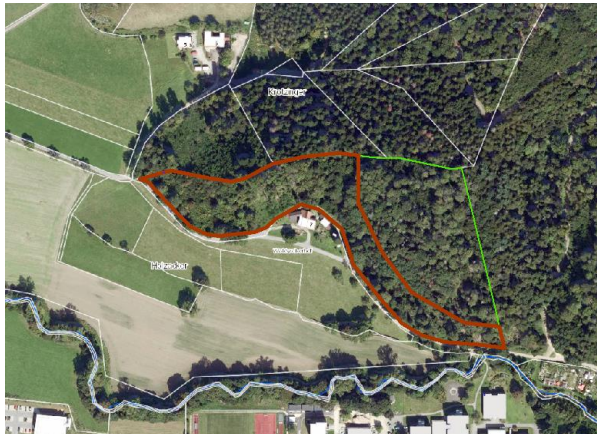
Fläche: 2,08 ha

<i>Ausgangszustand</i>	Laub-Mischwald mit viel Tanne, aber auch Fichte und Buche. Eher jüngerer Bestand. Habitatpotenzial muss sich erst weiter entwickeln.
<i>Entwicklungsziel</i>	Aufwertung durch die Ausweisung als Waldrefugium. Durch zunehmendes Alter und Strukturvielfalt ergeben sich positive Wirkungen auf den Artenschutz (u.a. Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer).
<i>Beschreibung der Maßnahme</i>	Ausscheidung standortgerechter Altbaumbestände aus der forstlichen Bewirtschaftung. Herausnahme aus der Nutzung. Belassen des bestehenden Altbestandes über die Zeit der Hiebreife hinaus.
<i>Status der Maßnahme</i>	Die Ausweisung des Waldrefugiums erfolgt im Herbst 2022.
<i>Pflege / Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes</i>	Pflegemaßnahmen / Weitere Eingriffe sind nicht erforderlich.
<i>Aufwertungsumfang</i>	Die Aufwertung erfolgt gemäß Ökokontoverordnung pauschal mit 4 ÖP /m ² . Bei einer Gesamtfläche von 20.829 m ² ergibt sich somit eine Aufwertung um folgende Ökopunktezahl: ▷ 83.312 Ökopunkte (ohne Verzinsung)
<i>Bemerkung</i>	

Stand: 29.07.2022

5.1.2 WWaldrandentwicklung

5.1.2.1 Maßnahme Nr. WR1: „Entwicklung eines strukturreichen Waldrandes: Waldweber“



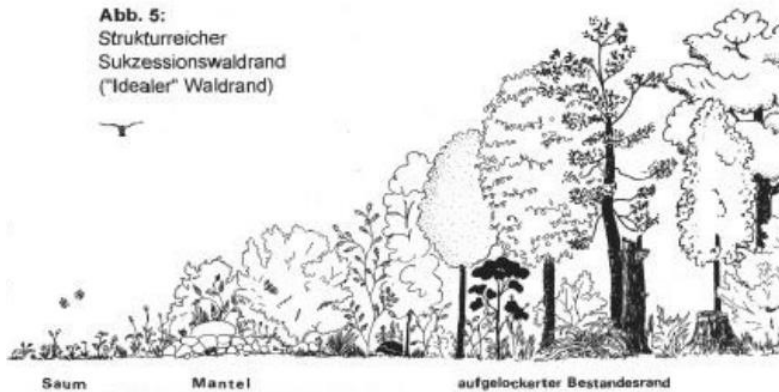
Lage: Nördlich von Stegen

Gemarkung: Stegen

Eigentum: Gemeinde Stegen

Flurstück Nr. 147/1

Fläche: 1,76 ha

<i>Ausgangszustand</i>	Bei der Fläche handelt es sich um einen bisher eher strukturarmen und artenarmen Waldrand. Die Hochstämme ragen häufig bis an den Waldrand heran (s. Foto). Eine Strauchschicht ist nur sehr spärlich vorhanden. Im Süden dominiert Brombeergestrüpp. Höherwüchsige Gehölze fehlen hier vollständig.
<i>Entwicklungsziel</i>	Auf der Fläche soll ein strukturreicher und natürlicher Waldrand entstehen. Als Zielzustand wird folgender Aufbau bestehend aus: aufgelockertem Bestandsrand, Mantel und Saum angestrebt. <div data-bbox="598 1211 798 1310" style="text-align: center;"> <p>Abb. 5: Strukturreicher Sukzessionswaldrand ("Idealer" Waldrand)</p> </div>  <p style="text-align: center;">Saum Mantel aufgelockertem Bestandsrand</p>
<i>Beschreibung der Maßnahme</i>	<p style="text-align: center;">Abbildung 3: Lebensraum Wald; FVA BW, 1996</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnahme einzelner Hochstämme • Schaffung lichter, offener Strukturen • Förderung der Naturverjüngung und Nachpflanzung von Gehölzen • Entwicklung eines Saumes zur Wiese hin
<i>Status der Maßnahme</i>	Die erste Gehölzentnahme soll im Winter 2022 / 2023 erfolgen.
<i>Pflege / Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes</i>	Zukünftig soll die Fläche im Zuge der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gepflegt werden. Um den Zielzustand zu erreichen ist eine fortlaufende Pflege des Bestands erforderlich.

Aufwertungsumfang

Der Bestand wird dem Biotoptyp 55.12 Hainsimsen-Buchen-Wald zugeordnet. Im Ausgangszustand wird der Normalwert angerechnet 33 ÖP / m²).

Im Planungszustand erfolgt eine Aufwertung um 20 %, sodass hier 40 ÖP / m² angerechnet werden. Bei einer Gesamtfläche von 17.643 m² ergibt sich somit eine Aufwertung um folgende Ökopunktezahl:

▷ Insgesamt ergibt sich somit eine Aufwertung um **123.501 ÖP**.

Hinweis:

87.581 Ökopunkte wurden bereits dafür genutzt, um das Ökopunktedefizit auszugleichen, das im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerkepark Stegen – 3. BA“ entstanden ist. **Die verbleibenden 35.920 Ökopunkte werden in das baurechtliche Ökokonto der Gemeinde Stegen eingebucht.**

Bemerkung

Stand: 27.07.2022